Verlängerung bis 31.12.71
gem. RRB Nr. 3616 vom 2.7.71

97/30

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

16. August 1966 Nr. 3981

A. Der Gemeinderat der Stadt Olten beschloss am 19. April 1963 im Sinne von § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 zum Schutze der Wasserfassungen der Stadt im Gheid eine Grundwasserschutzzone zu schaffen und genehmigte gleichzeitig den Schutzzonenplan (Nr. W-114 des Gas- und Wasserwerkes) und das zugehörige Schutzzonenreglement zuhanden der Planauflage.

Das Grundwassergebiet Gheid liegt im südlichen und östlichen Teil auf Oltner und im nördlichen und westlichen Teil auf Wangener Boden. Die Wasserfassungen befinden sich im Gebiet der Stadt, teilweise jedoch so nahe an der Wangener Grenze, dass sie durch Vorgänge, die sich auf benachbartem Wangener Boden abspielen, beeinträchtigt werden könnten. Der Schutzzonenplan bezieht sich deshalb auf Gebiete der Gemeinden Olten und Wangen. Er unterteilt das zu schützende Gebiet in drei Zonen, nämlich Zone I (engere Schutzzone um die Pumpwerke), die Zone II (äussere Grundwasserschutzzone) und die Zone III (Untersuchungszone).

Die Bedeutung dieser Zonen ist im Schutzzonenreglement umschrieben, das wie folgt lautet:

"Im Sinne von § 35 des kantonalen Wasserrechtsgesetzes werden für die Grundwasserschutzzone des Wasserwerkes Olten gemäss aufgelegtem Plan Nr. W-114 des Gas- und Wasserwerkes vom 19.4.1963 folgende Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen erlassen:

A. Zone I (Engere Schutzzone um die Pumpwerke)

Verboten sind:

- alle Arten der Bebauung ausser für Zwecke der Wasserfassung
- jegliche Schürfungen oder andere Verletzungen der Humusschicht

- jegliche ober- oder unterirdische Lagerung oder Durchleitung von Stoffen, die das Grundwasser gefährden könnten, wie Mineralölprodukte, Chemikalien, Abwässer etc.
- das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- jegliche andere Bewirtschaftung ausser Wiesland
- das Ausbringen von Jauche und Mist. Die Verteilung von Kunstdünger und Kompost ist zur Erhaltung einer guten Humusschicht zugelassen, doch muss vorher die Bewilligung des Betriebsleiters des Gas- und Wasserwerkes Olten eingeholt werden.
- die Einwohnergemeinde Olten zäunt die Zone ein; die Grundeigentümer haben die Einzäunungen zu dulden.

B. Zone II (Aeussere Grundwasserschutzzone)

Verboten sind:

- alle Arten der Bebauung ausser für Zwecke der Wasserfassung
- jegliche Schürfungen oder andere Verletzungen der Humusschicht
- jegliche ober- oder unterirdische Lagerung oder Durchleitung von Stoffen, die das Grundwasser gefährden könnten, wie z.B. Mineralölprodukte, Chemikalien, Abwässer etc.
- das Erstellen von Strassen für den Motorfahrzeugverkehr ohne die nötigen Schutzmassnahmen gegen das Versickern schädlicher Flüssigkeiten
- das Düngen mit Jaucheverschlauchungen.

Normale Land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ist zugelassen.

C. Zone III (Untersuchungszone)

Gleiche Beschränkungen wie Zone II, vorläufig bis 31. Dezember 1965. In dieser Zeit sind im Einverständnis mit dem Regierungsrat durch die EAWAG in Zürich die nötigen Untersuchungen für den Erlass der definitiven Zonenbestimmungen der Zone III durchzuführen. Daraufhin wird der Regierungsrat endgültig festlegen, ob und in welchem Umfange für die Zone III die gegenwärtigen Beschränkungen dauernd aufrecht zu erhalten sind.

D. Obige Schutzzonenbestimmungen sind nach Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss § 61 Ziff. 5 WRG im Grundbuch anzumerken."

B. Für den auf Oltner Boden liegenden Teil der Schutzzone legte die Einwohnergemeinde der Stadt Olten den Plan und das Reglement vom 1. - 30. Juli 1963 öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsblatt und in den Tageszeitungen publiziert. Gegen den Plan und das Reglement wurden 14 Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat lehnte am 27. September 1963 sämtliche Einsprachen, soweit er darauf eintrat, in vollem Umfang ab. Diesen Entscheid, der schriftlich eröffnet wurde, zogen die meisten Einsprecher an die Gemeindeversammlung weiter. Diese hatte noch über neun Einsprachen von 13 Einsprechern zu entscheiden. Am 19. Februar 1964 beschloss sie folgendes:

"1. Im Sinne der Anträge der Rekurskommission werden sämtliche an die Gemeindeversammlung weitergezogenen Einsprachen, soweit darauf einzutreten ist, in vollem Umfange abgeweisen und der öffentlich aufgelegte Schutzzonenplan vom 19.4.1963 samt dem zugehörigen Schutzzonenreglement genehmigt.

2. Inhalt und Umfang der vorgeschlagenen Grundwasserschutzbestimmungen werden auch für das Teilgebiet Wangen grundsätzlich gebilligt und damit das vom Gemeinderat an die Regierung gestellte Begehren auf Durchführung des Planverfahrens für den Gemeindebann von Wangen genehmigt.

3. Sollten die weiteren Untersuchungen ergeben, dass bei einer Verlegung der am Gheidweg stehenden Pumpwerke nach Süden oder Durchführung anderer technischer Massnahmen die nördliche Schutzzonengrenze ohne Gefährdung der Wasserversorgung wesentlich nach Süden verschoben und damit das Wangner Baugebiet weitgehend verschont werden könnte, so ist der Gemeinderat ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Regierungsrat zu einer solchen nachträglichen Reduktion der Schutzzone Hand zu bieten, insbesondere, wenn sie auch wirtschaftlich günstiger erscheint.

4. Dieser Gemeinderatsbeschluss ist, samt eventuell dagegen erhobenen Rekursen, im Sinne von § 13 des Baugesetzes dem Regierungsrat zu unterbreiten.

5. Mitteilung an sämtliche Einsprecher unter Hinweis auf die gesetzliche Rekursfrist von 14 Tagen."

Gegen diesen Beschluss, der am 2. März 1964 schriftlich eröffnet worden ist, wurden beim Regierungsrat fristgerecht folgende Beschwerden eingereicht:

1. Sonnegg-Immobilien AG, Olten
2. Hans Willener, Landwirt, Solothurnerstr. 341, Olten, vertreten durch Dr. Peter Hagmann, Fürsprech, Olten
3. Heinz Wullschleger, Aarburgerstrasse 71, Olten

4. Roman Pfefferli, Landwirt, Wangen bei Olten und 9 Mitunterzeichner (A. Pfefferli-Husi, Schulthess, B. Husi, Fr. Baumgartner, Josef von Wartburg, Marie Husi, Otto Gäumann, J. Kopp, J. Bachmann)

5. Geschwister Bachmann, Wangen b. Olten, vertreten durch Dr. Rudolf Stuber, Fürsprech, Olten.

Die Beschwerdeführer beantragen im wesentlichen, der angefochtene Beschluss sei aufzuheben und der Schutzzonenplan und das Reglement seien nicht zu genehmigen.

C. Ueber die Auflage des Planes und des Reglementes für die Schutzzone in der Gemeinde Wangen verhandelte das Bau-Departement mit Vertretern der Gemeinden Olten und Wangen. Dabei verzichtete die Einwohnergemeinde auf die Durchführung des Auflage- und Genehmigungsverfahrens, da sie in dieser Sache selber interessiert sei und sich möglicherweise zur Erhebung einer Einsprache genötigt sehen werde. Gestützt auf § 35 Abs. 1 des Gesetzes über die Rechte am Wasser übernahm deshalb der Kanton die Durchführung des Verfahrens. Das Bau-Departement legte den Plan für die Grundwasserschutzzone im Gheid, soweit sie im Gebiet der Gemeinde Wangen liegt, und das zugehörige Reglement in der Zeit vom 23. August bis 23. September 1963 öffentlich auf. Die Auflage wurde im Amtsblatt Nr. 34 vom 23. August 1963, im Anzeiger für das Thal und Gäu und in drei Tageszeitungen veröffentlicht. Während der Auflagefrist gingen folgende Einsprachen ein:

1. B. Husi, Alpstrasse 6, Wangen b.Olten
2. Einwohnergemeinde Wangen b.Olten, vertreten durch Dr. Rud. Stuber, Fürsprech, Olten
3. Jak. Kopp-Gäumann, Gheidstr. 125, Wangen b.Olten
4. Marie Baumgartner-Nussbaumer, In der Ey 53, Wangen b.Olten
5. Franz Baumgartner, Landwirt, Wangen b.Olten
6. Gertrud Baumgartner-Baumgartner, Haftlet, Wangen b.Olten
7. Anna Pfefferli-Husi, Ehefrau des August, und Roman Pfefferli, Landwirt, Wangen b.Olten
8. Erwin Ulrich, Landwirt, Gheidstr. 36, Wangen b.Olten
9. Dr. Gustav und Marie Allemann-Kaufmann, Neuendorf
10. Römisch-Katholischer Kultusverein Wangen b.Olten

11. Otto Gäumann, Landwirt, Mittelgäustr. 31, Wangen b.Olten
12. Arnold Bachmann, Landwirt, Wangen b.Olten
13. Julius Bachmann, Viehhandel, Dorfstrasse, Wangen b.Olten.

Die Einsprecher beantragen, der Plan und das Reglement seien nicht zu genehmigen. Die Einwohnergemeinde Wangen erhebt ausserdem die formelle Einwendung, das Bau-Departement hätte den aufgelegten Plan zuerst durch die Regierung beschliessen lassen müssen.

D. Der Einwohnergemeinde der Stadt Olten wurde Gelegenheit gegeben, zu den Beschwerden gemäss lit. B und den Einsprachen gemäss lit. C Stellung zu nehmen. Sie beantragte die Abweisung der Eingaben und die Genehmigung des Planes und des Reglementes.

Das Bau-Departement führte am 19. Juni 1964 eine Besprechung durch, an der sämtliche Beschwerdeführer und Einsprecher und die beteiligten Gemeinden teilnahmen bzw. vertreten waren. Dabei hielten die Beteiligten an ihren Standpunkten fest.

Zufolge Arbeitsüberhäufung des Sachbearbeiters des Bau-Departementes ergab sich in der Weiterbehandlung der Angelegenheit eine Verzögerung.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung

I. Formelles

1. Das Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27. September 1959 bestimmt in § 35 unter dem Marginale "Schutzzonen" folgendes:

"Der Regierungsrat und die Einwohnergemeinden können Zonen bezeichnen, in denen jede Massnahme verboten ist, die ein Gewässer, das für die Trink- und Gebrauchswasserversorgung von Bedeutung ist, verunreinigen kann.

Die Einwohnergemeinden haben die Bezeichnung solcher Schutzzonen in dem im Gesetz über das Bauwesen für den Erlass von Bebauungsplänen bestimmten Verfahren vorzunehmen.

Die Entschädigungspflicht richtet sich nach § 242 EG ZGB."

Nach § 61 Ziff. 5 des gleichen Gesetzes kann der Regierungsrat ein gestützt auf § 35 erlassenes Verbot als öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums im Grundbuch anmerken lassen.

2. Die Einwohnergemeinde Olten hat das Bauplanverfahren, das nach § 35 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes für die Schaffung der in ihrem Gebiet liegenden Grundwasserschutzzone anwendbar ist, richtig durchgeführt. Die gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung erhobenen Beschwerden sind beim Regierungsrat rechtzeitig eingereicht worden. Sämtliche Beschwerdeführer sind zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerden ist deshalb einzutreten.

3. Für den Erlass einer Schutzzone im Gebiet der Einwohnergemeinde Wangen ist nach § 35 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes der Regierungsrat zuständig. In welchem Verfahren dies zu geschehen hat, bestimmt weder das Wasserrechtsgesetz noch die zugehörige Vollziehungsverordnung. Es liegt somit eine Lücke vor, die nach anerkannten Grundsätzen auszufüllen ist. Damit der Regierungsrat bei seinem Entscheid allfällige Einwendungen der Grundeigentümer und anderer Interessenten kennt und deren Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt ist, musste ein Auflage- und Einspracheverfahren durchgeführt werden. In diesem Sinne hat das Bau-Departement im Einvernehmen mit den Einwohnergemeinden Olten und Wangen den Schutzzonenplan für das Gebiet der Gemeinde Wangen und das zugehörige Reglement unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Dieses Vorgehen war richtig und entspricht dem Verfahren für den Erlass von Kantonsstrassenplänen durch den Regierungsrat (vgl. § 11bis des Gesetzes über das Bauwesen vom 10. Juni 1906/24. Mai 1964). Dass das Bau-Departement zur Auflage der Vorlagen zuständig war, kann auch aus § 18 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung vom 22. März 1960 zum Gesetz über die Rechte am Wasser abgeleitet werden, wo bestimmt wird, dass das Bau-Departement die Bestimmungen über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vollzieht. Die in der Einsprache der Einwohnergemeinde Wangen nachträglich vertretene Auffassung, dass das Bau-Departement den Plan vor der Auflage vom Regierungsrat hätte beschliessen lassen müssen, findet im Gesetz keine Stütze.

Bei einem solchen Vorgehen hätte der Regierungsrat ohne Anhörung der Betroffenen bereits einen wesentlichen Vorentscheid getroffen und damit das anschliessende Auflage- und Einspracheverfahren präjudiziert. Der erwähnte formelle Einwand der Einwohnergemeinde Wangen ist deshalb abzuweisen.

Die Einsprachen gegen den vom Bau-Departement aufgelegten Plan sind rechtzeitig eingereicht worden. Sämtliche Einsprecher sind zur Einsprache legitimiert. Auf die Einsprachen ist deshalb einzutreten.

4. Die Beschwerden gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Olten und die Einsprachen gegen den vom Bau-Departement aufgelegten Plan betreffen den gleichen Gegenstand. In allen Fällen ist der Regierungsrat zum Entscheid zuständig und hat eine unbeschränkte Kognitionsbefugnis. Es rechtfertigt sich deshalb, die Beschwerden und die Einsprachen gemeinsam zu behandeln und über die Genehmigung der Vorlagen gesamthaft zu entscheiden.

5. Die Beschwerden und Einsprachen beziehen sich zum Teil auf Entschädigungsfragen. Im heutigen Verfahren geht es jedoch nur um den Entscheid über den Plan und das Reglement selbst, während die daraus allenfalls fliessenden Entschädigungsansprüche in einem spätern Verfahren zu behandeln sind. Sollte in den Entschädigungsfragen keine gütliche Einigung möglich sein, so wäre darüber nach § 35 Abs. 3 des Wasserrechtsgesetzes in Verbindung mit den §§ 242 und 237 des Einführungsgesetzes vom 25. April 1954/ 24. Mai 1964 zum Zivilgesetzbuch im Schätzungsverfahren zu entscheiden, wobei erstinstanzlich die Kant. Schätzungskommission und als Rekursinstanz das Verwaltungsgericht zu amten hätten. Im heutigen Verfahren ist auf die Beschwerden und Einsprachen, soweit sie sich auf Entschädigungsfragen beziehen, nicht einzutreten. Sie sind als Rechtsverwahrungen vorzumerken.

II. Materielles

1. Die im Schutzzonenplan und im zugehörigen Reglement enthaltenen Vorschriften sind öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen.

Solche Beschränkungen sind zulässig, wenn sie im öffentlichen Interesse liegen, auf gesetzlicher Grundlage beruhen und, sofern sie einer Enteignung ähnlich sind, entschädigt werden.

Die gesetzliche Grundlage besteht in der zitierten Bestimmung von § 35 des Wasserrechtsgesetzes. Die Frage, ob und allenfalls in welchen Gebieten die Eigentumsbeschränkungen einer Enteignung ähnlich und deshalb entschädigungspflichtig sind, kann nicht im heutigen Verfahren entschieden werden. Wie bereits unter Ziff. I 5 ausgeführt worden ist, können die Grundeigentümer und weitere Berechtigte allfällige Entschädigungsforderungen im Schätzungsverfahren geltend machen.

Das Bestehen eines öffentlichen Interesses für Massnahmen zum Schutz der Oltner Grundwasserfassungen wird von keiner Seite bestritten. Streitig sind hingegen die Art und der Umfang der Massnahmen.

2. Ueber das Grundwasser im Gheid erstellte die EAWAG, Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz an der ETH in Zürich, im Auftrag der Einwohnergemeinde Olten im Januar 1957 ein Gutachten. Dieses beruht auf umfassenden Untersuchungen und ist vom Kanton subventioniert worden. Die EAWAG empfiehlt darin im wesentlichen die in den heutigen Vorlagen vorgesehenen Schutzmassnahmen. Das Gutachten erscheint schlüssig. Auf die Einholung eines weitern Gutachtens kann deshalb verzichtet werden, dies um so mehr, als die Schutzmassnahmen noch nicht definitiven Charakter haben werden (vgl. unter Ziff. 8).

3. Die meisten Beschwerdeführer und Einsprecher machen geltend, die vorgesehenen Massnahmen gingen über das Notwendige hinaus. Es seien nicht derart intensive Eingriffe in das private Eigentum nötig. Seit dem etwa 50-jährigen Bestehen der Grundwasserversorgung Olten seien trotz Fehlens besonderer Vorschriften keine Verschmutzungen vorgekommen. Dazu ist folgendes zu bemerken: Daraus, dass die Grundwasserfassungen bisher von Verschmutzungen verschont geblieben sind, kann nicht gefolgert werden, dass das auch in Zukunft der Fall sein werde. Der Nachweis, dass ohne Schutzmassnahmen Schädigungen einträten, kann naturgemäss nicht erbracht werden

Bei Grundwasserfassungen, die eine ganze Stadt und noch einige weitere Gemeinden mit Wasser versorgen, genügt schon eine ernsthafte Möglichkeit, die nach den anderswo gemachten Erfahrungen bejaht werden muss. Zudem zielen die vorgesehenen Schutzmassnahmen im wesentlichen darauf ab, den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten. Die landwirtschaftliche Nutzung wird in den Zonen II und III nur darin beschränkt, dass das Düngen mit Jaucheverschlauchung verboten wird. Dies ist verständlich und hat für die Bewirtschafter keine grosse praktische Bedeutung. In der Zone I (engere Schutzzone um die Pumpwerke) werden zusätzlich verboten: Jegliche andere Bewirtschaftung ausser Wiesland und das Ausbringen von Jauche und Mist; ausserdem haben die Grundeigentümer die Einzäunung dieser Zone zu dulden. Diese zusätzlichen Massnahmen sind gerechtfertigt, da es sich um den unmittelbaren Bereich der Grundwasserfassungen handelt.

4. Nach dem Schutzzonenreglement wird das Bauen in allen drei Zonen verboten. Dieses Bauverbot dürfte in vielen Fällen auf weite Sicht die einschneidenste Massnahme sein. Es ist jedoch sachlich begründet. Durch das Bauen wird die schützende Deckschicht über dem Grundwasserstrom verletzt, wodurch das Absickern von Abwässern und andern gefährlichen Stoffen erleichtert wird. Besondere Gefahrenherde bilden undichte Kanalisationen und Oeltanks, die mit Ueberbauungen verbunden sein können. Wenn die Bauten, die im Schutzzonengebiet bereits bestehen, das Trinkwasser nicht beeinträchtigt haben, so bedeuten sie doch eine Gefährdung. Durch weitere Bauten würde diese noch erhöht.

5. Der Hinweis verschiedener Beschwerdeführer und Einsprecher auf die Gemeinde Trimbach, die ihre neue Grundwasserfassung mitten im Wohngebiet errichtet hat, ist kein Beweis dafür, dass die für das Gheid vorgesehenen Schutzmassnahmen nicht notwendig wären. Die Deckschicht über den Grundwasser führenden Kiesschichten ist in Trimbach umfangreicher als im Gheid. Im weiteren wären die Folgen einer Grundwasserverunreinigung in Trimbach nicht so schwerwiegend wie im Gheid. Bei einer Verschmutzung könnte

Trimbach von Olten her versorgt werden, während für die viel grössere Wasserversorgung der Stadt Olten bei einem Ausfall der Grundwasserfassungen im Gheid kein Ersatz bestünde.

6. In einzelnen Eingaben wird der Einwohnergemeinde Olten vorgeworfen, sie habe Land im östlichen Gheid an die Firma AG Hunziker & Cie., Olten, verkauft, damit diese die dortigen Kiesvorkommen ausbeuten könne; eine solche Haltung sei inkonsequent und bedeute eine Ungerechtigkeit gegenüber den Grundeigentümern des Schutzzonengebietes. Dieser Einwand ist nicht begründet. Das zur Ausbeutung freigegebene Land liegt unterhalb der Grundwasserfassungen so dass diese durch einen sachgemässen Kiesabbau nicht gefährdet werden können. Die für einen solchen Abbau nötigen Vorschriften hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 5952 vom 27. Oktober 196[illegible] bei der Bewilligung dieser Kiesausbeutung erlassen.

Das gleiche gilt für den Einwand, die Einwohnergemeinde Olten habe in ihrem vom Regierungsrat am 20. Januar 1961 genehmigten Nutzungsplan einen Teil des Gheides der Industriezone zugeteilt. Auch hier handelt es sich um Land, das unterhalb der zu schützenden Grundwasserfassungen liegt.

Der in andern Eingaben erhobene Einwand, der im Gheid genutzte Grundwasserstrom sei trotz der vorgesehenen Schutzzone gefährdet, und zwar durch die Gemeinden des Untergäus und namentlich durch die bestehende Ueberbauung in Wangen, kann ebenfalls nicht zu einer Ablehnung der Schutzzone führen. Eine vollständige Sicherung eines Grundwasserstromes ist nicht möglich. Es kann nur darum gehen, die grösseren Risiken auszuschalten. Diese bestehen vor allem in der Nähe der Grundwasserfassungen. Die Begrenzung der eigentlichen Schutzzone auf den näheren Einflussbereich ist deshalb richtig. Für die übrigen Grundwassergebiete gelten die allgemeinen Schutzvorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz.

7. Der Vorschlag einzelner Beschwerdeführer und Einsprecher, die Grundwasserfassungen in die Wälder zwischen Härkingen und Fulenbach zu verlegen, ist ebenfalls kein Grund für die Ablehnung einer

Grundwasserschutzzone im Gheid. Die dortigen Grundwasservorkommen würden bei weitem nicht genügen, um den Wasserbedarf der Stadt Olten und der mitversorgten Gemeinden zu decken.

Auch die in einigen Eingaben vorgeschlagene Gruppenwasserversorgung im Gebiet des Untergäus kann nicht zur Ablehnung einer Grundwasserschutzzone im Gheid führen. Eine solche Gruppenwasserversorgung ist sicher ernsthaft zu prüfen. Ob und wann sie verwirklicht wird und ob sie die Grundwasserfassungen im Gheid überflüssig machen würde, ist aber noch völlig ungewiss. Für die nahe Zukunft ist daher der Bezug des Grundwassers aus dem Gheid für die Stadt Olten sicher die richtige Lösung.

8. Die vorgesehenen Schutzzonen messen insgesamt über 500'000 m2 und liegen ungefähr je zur Hälfte auf dem Gebiet der Gemeinden Olten und Wangen. Das in Wangen liegende Schutzgebiet gehört nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Wangen teilweise zur Bauzone und wird in Zukunft, sofern kein Bauverbot zum Schutz des Grundwassers eingeführt wird, voraussichtlich zu einem noch grösseren Teil, nach den Ausführungen in der Einsprache der Einwohnergemeinde Wangen sogar vollständig der Bauzone zugeteilt. Dass durch die Schutzzone die bauliche Entwicklung der Gemeinde Wangen eingeschränkt wird, liegt auf der Hand. Die Einwohnergemeinde Wangen weist vor allem darauf hin, dass es sich hier praktisch um das einzige Gemeindegebiet handle, das für die Ansiedlung neuer Industrien in Frage komme.

Es besteht somit ein Gegensatz zwischen den Interessen der beiden Gemeinden. Dabei geht das Interesse am Schutz des Wassers, das ein unentbehrliches Gut ist, an sich dem Interesse an der baulichen Entwicklung vor. Im vorliegenden Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass die oberen Grundwasserfassungen im Gheid möglicherweise ohne unzumutbare Kosten nach Süden verlegt werden könnten, worauf in Wangen eine grosse Fläche aus dem Schutzzonengebiet entlassen werden könnte. Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Olten hat in Ziff. 3 ihres Beschlusses vom 19. Februar 1964, der oben unter lit. B widergegeben ist, die Möglichkeit einer solchen Reduktion der Schutzzone vorbehalten.

Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die Gültigkeit der Schutzzonen I, II und III vorläufig bis zum 31. Dezember 1970 zu befristen. Bis zum Ablauf dieser Frist soll die Einwohnergemeinde Olten die Möglichkeit einer Verlegung der Pumpwerke abklären und die in der Zone III noch nötigen Untersuchungen durchführen lassen, damit nachher über den Umfang und die Art der Schutzzonen endgültig entschieden werden kann.

Die Schutzzone III (Untersuchungszone) liegt fast ganz auf Gebiet der Gemeinde Wangen und macht etwa 3/4 des in dieser Gemeinde liegenden Schutzgebietes aus. Für diese Zone ist die Notwendigkeit der vorgesehenen Massnahmen noch nicht nachgewiesen, sondern soll erst durch die noch vorzunehmenden Untersuchungen abgeklärt werden. Bei Berücksichtigung dieses Umstandes müssen sie im Verhältnis zu den Nachteilen, die sie den Grundeigentümern und der Einwohnergemeinde Wangen bringen, als zu weitgehend bezeichnet werden. Es ist auch zu bedenken, dass die allgemeinen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz bereits einen weitgehenden Schutz gewähren und die zuständigen kantonalen Instanzen ermächtigen und sogar verpflichten, das im Einzelfalle Erforderliche vorzukehren; gestützt darauf können sie nötigenfalls ein Bauvorhaben oder andere Massnahmen, die eine Grundwasserfassung beeinträchtigen könnten, überhaupt verbieten (vgl. insbesondere Art. 2, Art. 4 Abs. 2 und Art. 7 des Eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes vom 16. März 1955). Die Anwendung dieser allgemeinen Bestimmungen hat für den Inhaber der Grundwasserfassung erst noch den Vorteil, dass sich dabei die Frage von Entschädigungsleistungen weniger stellt als beim Erlass von Schutzzonen. Damit die kantonalen Instanzen im Einzelfall abklären können, ob Schutzmassnahmen nötig sind oder ob ein Bauvorhaben überhaupt abzulehnen ist, müssen sie von den Baugesuchen Kenntnis erhalten. Die rechtliche Bedeutung der Schutzzone III (Untersuchungszone) ist deshalb vorläufig darauf zu beschränken, dass die Baubehörden der Einwohnergemeinden Wangen und Olten verpflichtet werden, Baugesuche, die sich auf diese Zone beziehen, dem Bau-Departement einzureichen und über die Bewilligung erst zu entscheiden, wenn

der Regierungsrat bzw. das Bau-Departement die Fragen des Gewässerschutzes geprüft hat.

9. Nach lit. D des Schutzzonenreglementes sind die Schutzzonenbestimmungen im Grundbuch anzumerken. Da die Gültigkeit der Schutzzone nach dem heutigen Entscheid vorläufig bis zum 31. Dezember 1970 befristet wird, scheint es angezeigt, von einer Anmerkung vorderhand Umgang zu nehmen. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, diese Frage auf Wunsch der Einwohnergemeinde Olten nochmals zu prüfen.

10. Bei der Grundwasserschutzzone im Gebiet der Gemeinde Olten handelt es sich um einen Erlass der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Die Schutzzone im Gebiet der Einwohnergemeinde Wangen b.Olten wird vom Regierungsrat ausschliesslich im Interesse der Einwohnergemeinde Olten erlassen. Allfällige berechtigte Entschädigungsforderungen für die mit der Grundwasserschutzzone verbundenen Eigentumsbeschränkungen gehen deshalb zulasten der Einwohnergemeinde Olten.

Es wird

<u>beschlossen:</u>

1. Es wird festgestellt, dass das Verfahren für den Erlass einer Grundwasserschutzzone im Gheid in Olten und Wangen b.O. richtig durchgeführt worden ist.

2. Auf die dagegen erhobenen Beschwerden und Einsprachen wird, soweit sie Entschädigungsforderungen zum Gegenstand haben, nicht eingetreten. Sie werden als Rechtsverwahrungen vorgemerkt.

   Im übrigen werden die Beschwerden und Einsprachen, soweit ihnen in der nachstehenden Ziff. 3 nicht entsprochen wird, abgewiesen.

3. Der Schutzzonenplan für die Grundwasserschutzzone im Gheid in Olten und Wangen und das zugehörige Reglement werden mit folgenden Aenderungen genehmigt:

   a) Die Gültigkeit der Schutzzonen I, II und III wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1970 befristet. Je nach dem Ergebnis der Untersuchungen kann sie der Regierungsrat teilweise schon vorher aufheben.

b) Für die Schutzzone III gelten vorläufig lediglich die allgemeinen Schutzbestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz. Die Baubehörden der Einwohnergemeinden Wangen und Olten haben alle Baugesuche, die sich auf diese Zone beziehen, vor der Erteilung der Baubewilligung dem Bau-Departement zuzustellen und den Entscheid des Regierungsrates bzw. des Bau-Departementes über die den Gewässerschutz betreffenden Fragen einzuholen.

c) Auf die Anmerkung der Grundwasserschutzzone im Grundbuch wird vorläufig verzichtet.

4. Der Plan und das Reglement treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

5. Allfällige berechtigte Entschädigungsforderungen für die mit dem Schutzzonenplan und dem zugehörigen Reglement verbundenen öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen gehen zulasten der Einwohnergemeinde der Stadt Olten. Wird der Staat dafür belangt, so hat ihn die Einwohnergemeinde Olten schadlos zu halten.

6. Die Einwohnergemeinde Olten wird ersucht, beförderlich eine eventuelle Verlegung von Grundwasserfassungen abzuklären und die Zone III untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse sind dem Bau-Departement bekanntzugeben.

7. Die Einwohnergemeinde Olten wird eingeladen, dem Bau-Departement 5 Exemplare des im Sinne des heutigen Beschlusses abgeänderten Schutzzonenreglementes zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes einzusenden.

Entscheidgebühr: Fr. 400.-- (Staatskanzlei Nr. 495) RE
(von der Einwohnergemeinde Olten zu erheben)

Der Staatsschreiber:

Ausfertigungen Seite 15

Bau-Departement (4)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (6), mit Akten und genehmigtem Plan
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Einwohnergemeinde der Stadt Olten (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Stadtbauamt Olten (2)
Gas- und Wasserwerk Olten (5), mit 1 gen. Plan
Einwohnergemeinde Wangen b.Olten (3), mit 1 gen. Plan
Baukommission Wangen b.Olten (2)
Beschwerdeführer gemäss lit. B (5), mit Beschwerdebeilagen für die Beschwerdeführer 1, 2 und 4 EINSCHREIBEN
Einsprecher gemäss lit. C (13) EINSCHREIBEN
Amtsblatt (Publikation folgenden Textes:

Der Plan für die Grundwasserschutzzone Gheid in Olten und Wangen b.Olten und das zugehörige Reglement werden genehmigt. Ueber Vorbehalte orientiert der Genehmigungsbeschluss.)

Ergänzung zu Plan 97/30
(RRB. Nr. 3981 vom 16.8.66)

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN
- 6. JULI 1971
Akten Nr.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

2. Juli 1971 Nr. 3616

Mit Beschluss vom 15.1.71 hat der Regierungsrat die Gültigkeit des provisorischen Schutzzonen-Reglementes für die Grundwasserschutzzone Gheid in Olten bis zum 30.6.71 verlängert.

Insbesondere durch neue Untersuchungen im Zusammenhang mit der Strassenplanung konnte die definitive Umschreibung der Grundwasserschutzzone innert dieser verlängerten Frist wiederum nicht abgeschlossen werden. Mit Schreiben vom 23.6.71 ersucht daher das Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten, die Geltungsdauer der provisorischen Regelung vorsorglich um ein halbes Jahr zu verlängern, eventuell um einen etwas kürzeren Zeitraum, sofern der Entscheid zu einem früheren Zeitpunkt möglich sein werde.

Sachlich ist dem Begehren der Einwohnergemeinde Olten zuzustimmen. Es ist aber festzuhalten, dass die Planung der Nachbargemeinde Wangen in recht schwerwiegender Weise durch die hängige Schutzzonenplanung blockiert ist und dass darum ein baldiger Entscheid unbedingt zu erwirken ist. Eine vorzeitige Aufhebung der provisorischen Regelung kann jedoch nicht verantwortet werden.

Es wird

beschlossen:

Die in Ziff. 3 a) des RRB Nr. 3981 vom 16.8.66 festgelegte Frist für die Gültigkeit der provisorischen Grundwasserschutzzone Gheid in Olten und Wangen, welche mit RRB Nr. 174 vom 15.1.71 bereits bis zum 30.6.71 verlängert wurde, wird bis längstens zum 31. Dezember 1971 erstreckt.

20135 - 100000 - 1969

Im übrigen behält der erwähnte Beschluss seine volle Gültigkeit.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement

Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3) m.Akten
Kant. Hochbauamt
Kant. Tiefbauamt
Kant. Planungsstelle
Kant. Finanzverwaltung
Einwohnergemeinde der Stadt Olten (3)
Stadtbauamt Olten
Gas- und Wasserwerk Olten (2)
Einwohnergemeinde Wangen b/O. (2)
Beschwerdeführer:

1. Sonnegg-Immobilien AG Olten
2. Hans Willener, Landwirt, Solothurnstr. 341, Olten, vertreten durch Herrn Peter Hagmann, Fürsprecher, Olten
3. Heinz Wullschleger, Aarburgerstr. 71, Olten
4. Roman Pfefferli, Landwirt, Wangen b/O. für sich und die Mitunterzeichner
5. Geschwister Bachmann, Wangen b/O. vertreten durch Herrn Dr. Rudolf Stuber, Olten

---

1. Gesamteigentümer Geschw. von Felten, vertreten durch Herrn Bernhard von Felten, Altermattweg 5, Solothurn
2. Jak. Kopp-Gäumann, Gheidstr. 125, Wangen b/O.
3. Marie Baumgartner-Nussbaumer, In der Ey 53, Wangen b/O.
4. Franz Baumgartner, Landwirt, Wangen b/O
5. G.Baumgartner-Baumgartner, Haflet, Wangen b/O.
6. Anna Pfefferli-Husi und Roman Pfefferli, Landwirt, Wangen b/O.
7. Erwin Ulrich, Landwirt, Gheidstr. 36, Wangen b/O.
8. Dr. G. Allemann-Kaufmann, Neuendorf
9. Römisch-Kath. Kultusverein, Wangen b/O.
10. Otto Gäumann, Mittelgäustr. 31, Wangen b/O.
11. Arnold Bachmann, Landwirt, Wangen b/O.
12. Julius Bachmann, Dorfstrasse, Wangen b/O.

Amtsblatt (Publikation folgenden Textes:
"Die Gültigkeit des Schutzzonenplanes und des zugehörigen Reglementes für die Schutzzone Gheid in Olten, gemäss RRB Nr. 3981 vom 16.8.66, wird bis zum 31. Dezember 1971 verlängert".)